

**Für die Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Selters
vom 03.04.2025**

**Öffentliche Bekanntmachung der
Ortsgemeinde Quirnbach**

Haushaltssatzung 2025 der Ortsgemeinde Quirnbach

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hat mit Verfügung vom **19.03.2025**, Abt. / Az. 2B22-1182-901-10 von der nachstehend aufgeführten Satzung Kenntnis genommen, sie - soweit genehmigungspflichtige Teile in der Haushaltssatzung enthalten sind - genehmigt und gegen die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Satzung keine Bedenken gemäß § 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) erhoben.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt in der Zeit vom **04.04.2025 bis 14.04.2025** in der Verbandsgemeinde Selters zu jedermanns Einsicht, nach terminlicher Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Mangel (Tel.: 02626/764-56), offen aus.

Eine weitere Ausfertigung liegt zusätzlich während der Dienststunden des Ortsbürgermeisters zur Einsichtnahme bereit.

Quirnbach, 24.03.2025

gez. Thorsten Götsch
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Quirnbach für das Jahr 2025 vom 24.03.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	683.190 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	770.265 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-87.075 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-60.150 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	147.500 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-140.000 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	200.150 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €
zusammen Kredite auf	0,00 €.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0,00 €.**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 €.**

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **0,00 €.**

§ 5

Steuersätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	345 v.H.
- Grundsteuer B	465 v.H.
- Gewerbesteuer	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	50 €
- für den zweiten Hund	70 €
- für jeden weiteren Hund	90 €
- für den ersten gefährlichen Hund	320 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	480 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	640 €

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 500 € überschritten sind.

§ 7
Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	2.474.873,96 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. Vorjahres	2.329.258,96 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.416.333,96 €.

56242 Quirnbach, den 24.03.2025

Thorsten Götsch
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Gegen die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Quirnbach für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 19.03.2025
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt./Az. 2B22-1182-901-10
Im Auftrag
gez. Kerstin Kober